

# **GESETZBLATT**

# der Deutschen Demokratischen Republik

1964	Berlin, den 27. Juni 1964	Teil III	Nr.3
	* *		
Tag	Inhalt		Seite
	3 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei. (Küstenfischerei-		337
	er die Absackung von Weißzucker sowie über die Erfassung und Wieder- lung gebrauchter Weißzuckersäcke		337
	r die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Gewebesäcken sowie d Verpackungsgeweben		. 338
	r die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko. — Frischde Fischwaren —	_	. 339
	er die Bildung einer Produktionsleitung für das Havelländische Obst- biet		. 342
C	r die Projektierung und Ausführung von Heizungs-, Sanitär- und nlagen	Ý ,	. 343

# Anordnung Nr. 3\* über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei. (Küstenfischereiordnung)

# Vom 24. Mai 1964

Zur Änderung der Anordnung vom 18. Mai 1960 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereiordnung) (GBl. I S. 373) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

### § 1

L	Der § 1 Abs. 1, wird wie folgt geändert:							
	"Hecht (Esox lucius L.)					45cm		
	Ostseeschnäpel (Coregonus lavaret	us	L.)		40	cm		
	Quappe (Lota vulgaris L.)					30cm"		

### 8 2

# Der § 15 Äbs. 8, erhält folgende Fassung:

- "(8) Fest verankerte Netze und Angeln sind an jedem Ende mit einer 1,5 m über die Wasserfläche herausragenden Boje zu kennzeichnen. Am äußersten Ende dieser Bojen sind je zwei schwarze rechteckige Fähnchen in der Mindestabmessung von 300X200 mm übereinander anzubringen.
- a) Bei der Stellnetzfischerei ist darüber hinaus jedes fünfte Netz mit einer gleichlangen Boje zu kennzeichnen. An deren äußerten Ende ist ein schwarzes rechteckiges Fähnchen in der Mindestabmessung 300X200 mm anzubringen.
- Ausnahmen zum Buchst, a können auf Antrag durch das Oberfischmeisteramt Rostock zugelassen werden."

**§**3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 24. Mai 1964

# Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: K u r p a n e k Stellvertreter des Vorsitzenden

# Anordnung

über die Absackung von Weißzuckev sowie über die Erfassung und Wiederverwendung gebrauchter Weißzuckersäcke.

# Vom 25. Mai 1964

Über die Absackung von Weißzucker sowie über die Erfassung und Wiederverwendung gebrauchter Weißzuckersäcke wird folgendes angeordnet:

### §

- (1) Weißzucker darf als gesackte Ware nur in fabrikneuen Säcken in den Verkehr gebracht werden.
- (2) Ausnahmen regelt der Leiter der Lebensmittelindustrie des Volkswirtschaftsrates.

### § 2

(1) Für die Bilanzierung und Verteilung von Weißzuckersäcken ist die WB Bastfaser in Karl-Marx-Stadt verantwortlich.

<sup>\*</sup> Anordnung Nr. 2 (GBl П 1962 Nr. 45 S. 362)